

CANTEL (GERMANY) GMBH
ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN
(STAND AUGUST 2017)

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen ("**AGB**") finden ausschließlich im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ("**Kunde**") Anwendung.
- 1.2 Sämtliche Lieferungen durch Cantel (Germany) GmbH ("**Cantel**") an den Kunden erfolgen ausschließlich zu diesen AGB. Andere Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von Cantel ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Ausschließlich diese AGB gelten auch dann, wenn Cantel in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt oder annimmt.
- 1.3 Diese AGB gelten auch für zukünftige gleichartige Geschäfte zwischen Cantel und dem Kunden.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen Cantel und dem Kunden haben Vorrang. Sie bedürfen ebenso wie Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung von Vereinbarungen zwischen Cantel und dem Kunden sowie dieser AGB zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Zur Wahrung des Schriftformerfordernisses sind Telekommunikationsmittel, die nicht wenigstens eine Kopie oder ein Faksimile der Unterschrift des Ausstellers übermitteln, insbesondere einfache E-Mails, ausreichend.
- 1.5 Diese AGB können von Cantel von Zeit zu Zeit geändert oder aktualisiert werden. Die jeweils geltende Fassung der AGB ist unter www.cantelmedical.de zur Durchsicht abrufbar und wird dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Es gelten die jeweils im Zeitpunkt der Bestellung gültigen AGB.

2. ANGEBOTE, BESTELLUNGEN

- 2.1 Angebote von Cantel sind grundsätzlich unverbindlich. Sollte ein Angebot von Cantel ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sein, ist dieses für zehn Werktage ab Angebotsdatum bindend.
- 2.2 Eine Bestellung des Kunden über die Produkte stellt sein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Bestellungen des Kunden werden für Cantel erst mit Annahme der Bestellung durch schriftliche Bestätigung ("**Auftragsbestätigung**") oder konkludent durch die Zusendung der Produkte verbindlich. Cantel kann Bestellungen innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang annehmen.

3. BESCHAFFENHEIT DER WARE, ANGABEN UND ANWENDUNG, GARANTIEN

- 3.1 Als Beschaffenheit der Ware gilt die vereinbarte technische Spezifikation. Es liegt in der Verantwortung des Kunden zu prüfen, ob die Ware für die von ihm gewünschten Zwecke geeignet ist.
- 3.2 Angaben von Cantel in Wort, Schrift und sonstiger Form zu Gewichten und Abmessungen sowie zu technischen Werten, Verarbeitung und Anwendung von Produkten erfolgen nach bestem Wissen. Abweichungen der Angaben, die keine Auswirkung auf die bestimmungsgemäße Anwendung haben, sind zulässig und berechtigen den Kunden nicht zur Beanstandung.

- 3.3 Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für Cantel nur in demjenigen Umfang verbindlich, in dem sie (i) in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung enthalten sind, (ii) ausdrücklich als "Garantie" oder "Beschaffenheitsgarantie" bezeichnet werden, und (iii) die aus einer solchen Garantie für Cantel resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festlegen.

4. LIEFERUNG, ABNAHME

- 4.1 Lieferungen erfolgen FCA Incoterms 2010 Lager von Cantel/Medivators BV, Sourethweg 11, 6422 PC Heerlen, Niederlande oder von einem anderen von Cantel benannten Ort aus. Auch wenn im Einzelfall vereinbart sein sollte, dass Cantel die Versendung der Ware übernimmt, ist der Erfüllungsort (und damit der Gefahrübergang) der Ort der Übergabe der Ware durch Cantel an die Transportperson. Die Kosten für Transport, Fracht, Be- und Entladung sowie Versicherung trägt der Kunde.
- 4.2 Die in der Auftragsbestätigung genannten Lieferfristen oder Liefertermine sind unverbindlich, soweit sie nicht im Einzelfall schriftlich verbindlich vereinbart wurden. Die unverbindlichen Fristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung zu laufen, jedoch nicht bevor der Kunde seine bestehenden bzw. vereinbarten Mitwirkungspflichten vollständig erfüllt hat.
- 4.3 Im Falle unverbindlicher Lieferfristen oder Liefertermine kommt Cantel nicht vor fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Frist zur Lieferung in Verzug. Der Kunde darf den Ablauf einer solchen Frist nicht auf einen früheren Termin als vier Wochen nach dem Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist oder des unverbindlichen Liefertermins festsetzen.
- 4.4 Cantel kommt nicht in Lieferverzug, wenn Zulieferer Cantel aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich von Cantel liegen, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefern.
- 4.5 Cantel ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern deren Annahme für den Kunden nicht unzumutbar ist, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder keine erheblichen zusätzlichen Kosten entstehen (es sei denn, Cantel erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 4.6 Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er die Ware nicht an dem verbindlich vereinbarten Liefertermin gemäß seinen Verpflichtungen nach Ziffer 4.1 (FCA Incoterms 2010) annimmt. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen oder Liefertermine kann Cantel dem Kunden mit einer Frist von zwei Wochen mitteilen, dass die Ware zur Versendung bereit steht; kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nach Ziffer 4.1 (FCA Incoterms 2010) zur Annahme der Ware mit Ablauf der Frist nicht nach, gerät er in Annahmeverzug.
- 4.7 Gerät der Kunde mit der Annahme oder durch die Unterlassung seiner Mitwirkungspflichten in Verzug, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Waren in dem Zeitpunkt des Verzugesintritts auf den Kunden über. Befindet sich der Kunde mit der Annahme in Verzug oder verletzt er schuldhaft seine anderen Mitwirkungspflichten, ist Cantel berechtigt, einen durch die schuldhafte Pflichtverletzung des Kunden entstehenden Schaden sowie ggf. etwaige dadurch entstehende Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 4.8 Soweit Cantel die Montage von Produkten beim Kunden übernommen hat, (i) trägt der Kunde die damit zusammenhängenden angemessenen Kosten und (ii) hat der Kunde sicherzustellen, dass alle erforderlichen Betriebsmittel und Verbrauchsstoffe am Montageort zur Verfügung stehen und dass alle dafür erforderlichen Anschlüsse den

Spezifikationen von Cantel für die ordnungsgemäße Montage der Produkte entsprechen. Unmittelbar nach Abschluss der Montagearbeiten durch Cantel führt Cantel am Standort des Kunden eine Schulung durch, um die Bedienung und Funktionsweise des Produkts zu erklären. Sollte der Kunde die Durchführung der Schulung zu einem anderen Zeitpunkt wünschen, kann Cantel die dafür erforderlichen zusätzlichen Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.

5. PREISE

Soweit nicht anders vereinbart, gilt die jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste. Die Preise verstehen sich FCA Incoterms 2010 ausschließlich Verpackung und Versand. Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen gesetzlichen Satz separat berechnet und ist vom Kunden zu zahlen.

6. ZAHLUNG, ZAHLUNGSVERZUG

- 6.1 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung ohne Abzug durch Überweisung auf ein dem Kunden von Cantel angegebenes Konto zu bezahlen. Soweit nicht anders vereinbart, haben Zahlungen in Euro zu erfolgen.
- 6.2 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem angegebenen Konto.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug ist Cantel berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- 6.4 Kommt der Kunde mit mindestens zwei Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit Cantel in Zahlungsverzug, werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus allen Geschäftsbeziehungen mit Cantel sofort fällig.

7. VERMÖGENSVERSCHLECHTERUNG

- 7.1 Stellt sich nach Vertragsschluss mit dem Kunden heraus, dass aufgrund seiner Vermögenslage die Erfüllung seiner Vertragspflichten gefährdet ist (insbesondere bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Insolvenzverfahren, Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Erhebung von Wechsel- oder Scheckprotesten und Lastschriftrückgaben, und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte), so ist Cantel berechtigt, nach eigener Wahl die Lieferung bis zur Vorauszahlung des Kaufpreises oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Dies gilt auch dann, wenn infolge Zahlungsverzugs des Kunden begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit bestehen.
- 7.2 In den Fällen der Ziffer 7.1 ist Cantel zudem berechtigt, Lieferungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus offenen Forderungen gegen den Kunden oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Für noch nicht fällige Forderungen, einschließlich Forderungen, bei denen Cantel aus bereits abgeschlossenen Verträgen vorleistungspflichtig ist, und Forderungen ohne inneren natürlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Lieferung gilt dies jedoch nur, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse von Cantel besteht.
- 7.3 Sollte die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nach Ziffer 7.1 nicht binnen zwei Wochen von dem Kunden erbracht werden, ist Cantel berechtigt, vom entsprechenden Vertrag zurückzutreten.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 Cantel behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, so behält sich Cantel das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden vor.
- 8.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug ist Cantel berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ("**Vorbehaltsware**") zurückzunehmen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist eine vorherige Fristsetzung nicht erforderlich. Zum Zwecke der Rücknahme der Vorbehaltsware darf Cantel die Geschäftsräume des Kunden zu den üblichen Geschäftszeiten betreten. Weitere Ansprüche von Cantel bleiben unberührt.
- 8.3 Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist Cantel nach im Voraus erklärter Androhung zu deren angemessener Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.
- 8.4 Soweit der Kunde die Vorbehaltsware zu Finanzierungszwecken oder im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkauft, verpflichtet er sich, den Eigentumsvorbehalt von Cantel gegenüber dem Abnehmer aufrecht zu erhalten. Der Kunde tritt bereits jetzt bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen von Cantel sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) gegen seinen Abnehmer oder Dritte mit allen Nebenrechten an Cantel ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.
- 8.5 Der Kunde hat seinem Abnehmer beim Weiterverkauf die erfolgte Abtretung der Ansprüche auf das Lieferentgelt anzuzeigen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Abnehmer zu verkaufen, die die Abtretung gegen sie gerichteter Zahlungsforderungen ausgeschlossen oder beschränkt haben.
- 8.6 Der Kunde bleibt nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Die Berechtigung von Cantel, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Cantel wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und seine Zahlungen nicht eingestellt hat. Liegt einer dieser Fälle vor, so kann Cantel verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Mit dem Eintritt eines solchen Falls erlischt das Recht des Kunden zur Einziehung der Forderungen.
- 8.7 Soweit zwischen dem Kunden und dessen Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB besteht, bezieht sich die an Cantel vom Kunden im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo. Im Falle der Insolvenz des Abnehmers bezieht sie sich ebenfalls auf den dann vorhandenen Saldoüberschuss des Schlussaldos.
- 8.8 Im Übrigen darf der Kunde die Vorbehaltsware ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Cantel weder veräußern, verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen über die Vorbehaltsware durch Dritte hat er auf das Eigentum von Cantel hinzuweisen und Cantel unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Cantel die gerichtlichen und

außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Cantel entstandenen Ausfall.

- 8.9 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere hat er die Vorbehaltsware ausreichend zum Ersatzwert gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Der Kunde wird die Vorbehaltsware separat lagern und als Eigentum von Cantel kennzeichnen. Der Kunde hat auch in seinen Geschäftsbüchern deutlich zu machen, dass Cantel Berechtigter der abgetretenen Forderungen ist.
- 8.10 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Cantel gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt Cantel das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde anteilmäßig Miteigentum. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Cantel.
- 8.11 Der Kunde hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen und Cantel umfassend dabei zu unterstützen, die Rechte von Cantel nach dieser Ziffer 8 in dem Land entsprechend (ggf. durch andere Sicherungsmittel) zu schützen, in dem sich die Vorbehaltsware befindet.

9. MÄNGELRECHTE

- 9.1 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser die Ware bei Lieferung untersucht und Mängel ordnungsgemäß gemäß § 377 HGB rügt.
- 9.2 Rügen haben unter spezifischer Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen. Rügen wegen unvollständiger Lieferung und sonstiger erkennbarer Mängel sind Cantel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zehn Tagen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen, versteckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Entdeckung. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Annahme der Ware nicht verweigert werden. Ansprüche wegen verspätet mitgeteilter Mängel sind ausgeschlossen. Transportschäden sind gegenüber der Transportperson direkt geltend zu machen.
- 9.3 Die Kosten der Untersuchung der Ware trägt der Kunde. Mangelhafte Ware ist Cantel auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- 9.4 Cantel wird für mangelhafte Ware nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leisten. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Im Falle der Nachbesserung beginnt der verbleibende Teil der ursprünglichen Verjährungsfrist mit der Rückgabe der nachgebesserten Ware zu laufen. Dasselbe gilt im Falle der Nachlieferung.
- 9.5 Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung der Waren an einen anderen als den vereinbarten Lieferort erhöhen; Cantel ist berechtigt, dem Käufer derartige Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- 9.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten.
- 9.7 Für die Rücksendung der Ware, gleich aus welchem Grund, gelten die Bestimmungen der Rücksenderichtlinien von Cantel (*Returned Material Authorization Policy* ("**RMA-Richtlinien**")), die unter www.cantelmedical.de abrufbar sind und dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

- 9.8 Weitere Mängelansprüche, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 10 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 9.9 Der Kunde trägt die angemessenen Kosten einer unberechtigten Geltendmachung von Mängelrechten (z.B. wenn das Produkt nicht mangelhaft war); das Gleiche gilt, wenn Cantel fälschlich Mängelrechte gewährt, ohne dazu verpflichtet zu sein.
- 9.10 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt ein Jahr ab Lieferung. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, wenn (i) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (ii) eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantieregelung bzw. Verjährungsfrist). Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen: (i) Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (ii) Vorsatz und (iii) grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von Cantel sowie (iv) Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.11 Cantel übernimmt keine Verantwortung im Rahmen der Mängelrechte für die Produkte, wenn die zwischen den Parteien vereinbarte und von Cantel bei der ersten technischen Einbauprüfung dokumentierte Qualität des einströmenden Wassers sich verschlechtert.

10. HAFTUNG

- 10.1 Die Haftung von Cantel für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von Cantel, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von Cantel sind, grob fahrlässig verursacht werden.
- 10.2 In Fällen der Ziffer 10.1 ist die Haftung auf den Kaufpreis der betroffenen Lieferung beschränkt.
- 10.3 In Fällen der Ziffer 10.1 beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden verjährt der Anspruch fünf Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis. Die Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln richtet sich nach Ziffer 9.10.
- 10.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Kunden (i) wegen Vorsatz, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (iv) wegen Mängeln bezüglich derer eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), (v) aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder (vi) wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von Cantel.
- 10.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte von Cantel.

11. HÖHERE GEWALT

- 11.1 Ist Cantel aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch Cantel zu vertretender Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder

Transportstörungen oder mangelnder Belieferung durch Zulieferer an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Cantel gehindert, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Die genannten Umstände sind von Cantel auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. Cantel wird dem Kunden den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

- 11.2 Dauert die Behinderung sechs Wochen oder länger, können beide Parteien vom betroffenen Vertrag durch schriftliche Mitteilung zurücktreten.

12. EXPORT UND EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN

- 12.1 Der Kunde erkennt an, dass die Produkte von Cantel, die unter anderem Technologie und Software enthalten können, möglicherweise anwendbaren Gesetzen zur Ausfuhr der Produkte aus Deutschland und ihrer Einfuhr in andere Länder oder Territorien bzw. zum Vertrieb an bestimmte Personen oder Endnutzer unterliegen. Cantel übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr, dass die Produkte rechtmäßig aus Deutschland ausgeführt werden können.

- 12.2 Der Kunde hat alle gesetzlichen Vorschriften und behördlichen und regulatorischen Anforderungen (z.B. im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit der Ware oder Verhinderung und Bekämpfung von Korruption) sowie alle anderen anwendbaren Gesetze und insbesondere Ausfuhrbestimmungen und die Gesetze des Landes, in dem der Kunde geschäftlich tätig wird, einzuhalten. Der Kunde hat rechtzeitig alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen sowie alle anderen erforderlichen Erlaubnisse, die zur Nutzung oder dem Export der Ware nach all diesen anwendbaren Gesetzen erforderlich sind, einzuholen.

- 12.3 Cantel ist berechtigt, die Lieferung gegenüber dem Kunden zurückzuhalten, wenn die Lieferung an den Kunden solche anwendbaren Gesetze verletzen würde oder wenn nicht alle erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und dies nicht auf das Verschulden oder die Verantwortlichkeit von Cantel zurückzuführen ist.

13. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

Mit Ausnahme von Informationen, die nachweislich im Besitz des Kunden waren, bevor er sie von Cantel erhalten hat oder die auf andere Weise als durch eine Verletzung der Pflichten des Kunden nach diesen AGB und dem entsprechenden Kaufvertrag in die Öffentlichkeit gelangt sind, stehen alle Informationen, die der Kunde von Cantel schriftlich oder mündlich im Hinblick auf das Geschäft und die Angelegenheiten von Cantel erhält oder die er während Gesprächen oder Kommunikation zwischen dem Kunden und Cantel erfährt, im Eigentum von Cantel. Der Kunde hat solche Informationen vertraulich zu behandeln und nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Cantel für andere Zwecke als die Durchführung dieser AGB und des entsprechenden Kaufvertrags zu nutzen oder offenzulegen.

14. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

15. ABTRETUNG, UNTERVERTRIEBSPARTNER

- 15.1 Der Kunde darf die ihm in Verbindung mit Lieferungen obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Cantel ganz oder teilweise abtreten.

15.2 Der Kunde wird ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung von Cantel keine Untervertriebspartner einsetzen.

16. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, SONSTIGES

16.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Cantel und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16.2 Sofern nicht anderweitig geregelt, ist der Erfüllungsort der Sitz von Cantel.

16.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit einer Lieferung ist das Landgericht am Sitz von Cantel. Cantel ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

16.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.